

Regionalverband Bern - Solothurn - Freiburg Prävention und Gesundheitsförderung

Statuten

1. Grundsätze

Art. 1 Das Blaue Kreuz, Prävention und Gesundheitsförderung, Regionalverband Bern - Solothurn - Freiburg (im folgenden RV Bern - Solothurn - Freiburg), ist ein überkonfessionelles christliches Werk mit Sitz in Bern. Der RV Bern - Solothurn - Freiburg ist Mitglied im Blauen Kreuz, Prävention und Gesundheitsförderung, Zentralverband der deutschen Schweiz (im folgenden ZV genannt). Sein Verhältnis zum Blauen Kreuz, Kantonalverband Bern ist in einem speziellen Vertrag geregelt.

Art. 2 Der RV Bern - Solothurn - Freiburg umfasst Gruppen und Einzelmitglieder im Kanton Bern, Solothurn und Freiburg sowie angrenzender Regionen.

Art. 3 Der RV Bern - Solothurn - Freiburg betreibt Suchtprävention. Er fördert und bietet sucht(mittel)freie Lebensräume und Übungsfelder an und will damit lohnenswerte und lebensbejahende Akzente setzen. Die Grundlage dazu ist die biblische Botschaft von Jesus Christus.

Er setzt sich mit Fragen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen und weiteren Zielgruppen auseinander, lässt sie mitverantwortlich an der Arbeit teilhaben und hilft ihnen, sich zu eigenständigen Persönlichkeiten zu entwickeln.

Der RV Bern - Solothurn - Freiburg bietet stufengerechte und zeitgemässe Angebote für die Altersstufen der Kinder und Jugendlichen an.

Durch Kursangebote bietet der RV Bern - Solothurn - Freiburg den Leiterinnen und Leitern Möglichkeiten, sich mit aktuellen Problemen, neuen Hilfsmitteln und Arbeitsmethoden auseinanderzusetzen.

Um neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Präventionsarbeit anzuleiten, führt der RV Bern - Solothurn - Freiburg in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband Kurse durch.

Art. 4 Veranstaltungen des RV Bern - Solothurn - Freiburg werden suchtmittelfrei durchgeführt.

Art. 5 Mitarbeitende sind Mitglied des RV Bern - Solothurn - Freiburg oder bejahen dessen Grundsätze.

2. Mitgliedschaften

Art. 6 Einzelmitglied des RV Bern - Solothurn - Freiburg kann werden, wer dessen Grundsätze (Art. 1-5) anerkennt und sich schriftlich als Mitglied des RV Bern - Solothurn - Freiburg anmeldet. Es bestehen zwei Formen der Mitgliedschaft:

Einzelmitglied A

Sie leben suchtmittelfrei und streben einen suchtfreien Lebensstil an.

Einzelmitglied B

Sie streben einen suchtfreien Lebensstil an und haben kein Stimmrecht für Änderungen der Grundsätze sowie bei einer allfälligen Auflösung des RV Bern - Solothurn - Freiburg.

Wer Mitglied des RV Bern - Solothurn - Freiburg ist, ist auch Mitglied des Zentralverbandes.

Einzelmitglieder werden zu allen regionalen und schweizerischen Anlässen eingeladen und über die Arbeit des RV Bern - Solothurn - Freiburg informiert.

Art. 7 Kinder- und Jugendgruppen können Kollektivmitglieder beim RV Bern - Solothurn - Freiburg werden, wenn

- sie regelmässig Zusammenkünfte haben,
- die Gruppenführung den Grundsätzen dieser Statuten entspricht und
- sie sich schriftlich beim RV Bern - Solothurn - Freiburg anmelden.

Art. 9 Austritt

Wer nicht mehr Mitglied des RV Bern - Solothurn - Freiburg sein will, muss sich schriftlich beim RV Bern - Solothurn - Freiburg abmelden. Mitglieder und Gruppen, die sich nicht an die Statuten halten, werden durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

3. Organe

Art. 10 Die Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet eine Mitgliederversammlung des RV Bern - Solothurn - Freiburg statt. Das Datum muss mindestens zwei Monate früher bekanntgegeben werden. Die Einladung, die Traktandenliste und das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt werden.

Art. 11 Zur Mitgliederversammlung, der obersten Instanz des RV Bern - Solothurn - Freiburg, sind alle Mitglieder des RV Bern - Solothurn - Freiburg eingeladen und haben Stimmrecht gemäss ihrer Mitgliedschaft (Art. 6). Einzelmitglieder haben eine, Kollektivmitglieder zwei Stimmen (bei mindestens zwei Anwesenden). Nichtmitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Art. 12 Kollektiv- und Einzelmitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und sie vor ihr zu vertreten. Anträge müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem RV-Vorstand (RVV Bern - Solothurn - Freiburg) schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 13 In der Kompetenz der Mitgliederversammlung liegen folgende Geschäfte:

- Entgegennahme, Besprechung und Genehmigung des Präsidialberichtes, der Kassen- und Revisorenberichte und des letztjährigen Protokolls.
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes des RV Bern - Solothurn - Freiburg. Diese erfolgt in den geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
- Wahl von zwei Personen für die Rechnungsrevision und eines Ersatzes für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Genehmigung oder Abänderung von Zielen, Jahresprogramm und Budget für das folgende Jahr.
- Beschluss über die Finanzkompetenzordnung.
- Bearbeiten von Anträgen und Besprechung von Anregungen und Wünschen.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages an den RV Bern - Solothurn - Freiburg.

Art. 14 Wichtige Verfahrensfragen

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Statutenänderungen nach Art. 23 bleiben vorbehalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlange eine geheime Durchführung.

Dringende Geschäfte, mit deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewartet werden kann, können auf dem Zirkularweg zur Abstimmung gebracht werden (Urabstimmung).

Vom Vorstand des RV Bern - Solothurn - Freiburg oder von 1/5 der Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangt werden.

Art. 15 Der Vorstand des RV Bern - Solothurn - Freiburg (RVV Bern - Solothurn - Freiburg)

Der RVV Bern - Solothurn - Freiburg besorgt die Verbandsgeschäfte und vertritt den Verband nach aussen. Er trägt die Verantwortung für Planung (Jahresprogramm, Budget usw.) und Durchführung der Aktivitäten sowie die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 16 Der RVV Bern - Solothurn - Freiburg setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen und umfasst folgende Funktionen: Präsidium, Vizepräsidium, Kassenverwaltung und weitere, der gültigen Struktur angepassten Funktionen.

Der RVV Bern - Solothurn - Freiburg ist verantwortlich für eine Vertretung im Vorstand, Blaues Kreuz, Prävention und Gesundheitsförderung der deutschen Schweiz (ZVV).

Der RVV Bern - Solothurn - Freiburg erstattet dem ZVV jeweils auf dessen Delegiertenversammlung Bericht.

Art. 17 Der RVV Bern - Solothurn - Freiburg konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Der RVV Bern - Solothurn - Freiburg zeichnet mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 18 Die Organisation/Struktur des RV Bern - Solothurn - Freiburg

Der RVV Bern - Solothurn - Freiburg regelt die Organisation für die Ausübung seiner Aufgaben selbst. Er kann namentlich einzelne Tätigkeiten unter seiner Aufsicht und Verantwortung an Arbeitsgruppen delegieren. Die Mitglieder sind über die Organisation zu informieren.

4. Finanzen

- Art. 19 Die Verbandskasse wird gespeisen durch
- a) die Mitgliederbeiträge,
 - b) Gaben und Spenden,
 - c) Beiträge des Blauen Kreuzes, Kantonalverband Bern oder anderer Organisationen
 - d) Beiträge der öffentlichen Hand
 - e) besondere Aktionen und Aktivitäten zur Mittelbeschaffung.
- Art. 20 Der RVV Bern - Solothurn - Freiburg erstellt und unterhält eine Finanzkompetenzordnung und legt sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- Art. 21 Für die Verbindlichkeiten des RV Bern - Solothurn - Freiburg haftet nur dessen Vermögen. Jede weitergehende Haftung der Einzel- oder Kollektivmitglieder ist ausgeschlossen.

Die Haftung der Einzel- und Kollektivmitglieder ist auf die Höhe eines Jahresbeitrages beschränkt. Der Jahresbeitrag beträgt maximal SFr. 60.--.

5. Schlussbestimmungen

- Art. 22 Bei einer allfälligen Auflösung des RV Bern - Solothurn - Freiburg geht die Kasse zur Verwaltung an den ZV, bis zur Schaffung eines neuen, gleichartigen Verbandes des Blauen Kreuzes in den Kantonen Bern, Solothurn oder Freiburg. Nach 10 Jahren geht das Vermögen an den ZV zu Eigentum über.
- Art. 23 Das Recht zur Abänderung dieser Statuten steht allein der Mitgliederversammlung zu. Es ist hierzu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Statuten unterliegen der Genehmigung des ZVV. Die Statuten gehen zur Kenntnisnahme an das Blaue Kreuz, Kantonalverband Bern.

Diese Statuten wurden genehmigt durch:

- die Mitgliederversammlung vom 31. März 2009

Präsident: Stephan Jaun-Pfander

Vorstand: Samuel Fuhrmann

- den Vorstand Blaues Kreuz, Kinder- und Jugendwerk der deutschen Schweiz

Präsident: Michael Stoller

Geschäftsführer: Matthias Zeller